

# AMTSBLATT

## Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

---

Nr. 12/2018

28. Jahrgang

15. Juni 2018

---

### Inhaltsverzeichnis

- 22** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 34B -neu-Mettmann-Süd, 2. Änderung- als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 11.06.2018
  
- 23** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 94 –Sport-halle Beethovenstraße, 1. Änderung- als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 11.06.2018
  
- 24** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über den Beschluss des städtebaulichen Entwicklungs-konzeptes zur räumlichen Steuerung des Einzelhandels in der Stadt Mettmann

22

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über den  
Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 34B-neu - Mettmann-Süd, 2. Änderung -  
als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 11.06.2018**

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 20.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 34B-neu - Mettmann-Süd, 2. Änderung - als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Süden des Stadtgebietes in der Gemarkung Mettmann, Flur 14 und umfasst die Flurstücke 4063 und 6976. Es wird begrenzt

im Norden durch die Mozartstraße

im Osten durch die Gruitener Straße

im Süden durch die Grundstücksgrenze der Bebauung Kleine Schmalt Nr. 1-3

im Westen durch die Straße Kleine Schmalt

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 34B-neu - Mettmann-Süd, 2. Änderung - kann ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie (2) und (3) Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 (1) BauGB geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 34B-neu – Mettmann-Süd, 2. Änderung - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

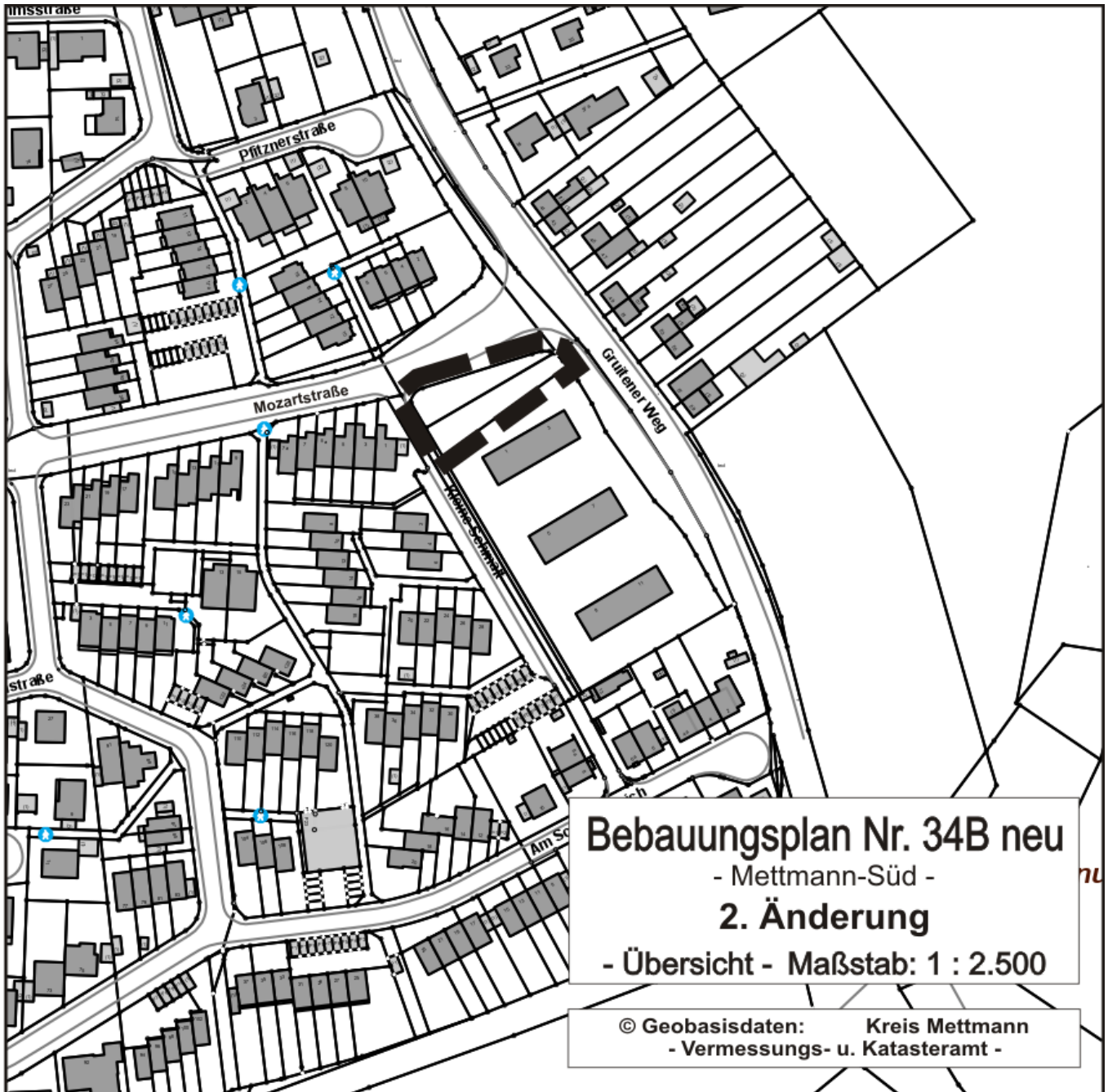
### Bekanntmachungsanordnung

Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 34B-neu - Mettmann-Süd, 2. Änderung - gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 11.06.2018

Thomas Dinkelmann  
Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über den  
Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 94 - Sporthalle Beethovenstraße, 1. Änderung -  
als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 11.06.2018**

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 20.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 94 - Sporthalle Beethovenstraße, 1. Änderung - als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Südwesten des Stadtgebietes in der Gemarkung Mettmann, Flur 14 und umfasst die Flurstücke 2704, 6175, 7136, 7137, 7355 sowie Teile von 6959, 7140 und 7142 und wird begrenzt

- im Westen durch die westliche Grenze des Flurstücks 7137 (Gemarkung Mettmann, Flur 14), verlängert bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 7140 (Gemarkung Mettmann, Flur 14) sowie einem Teilstück dieses Flurstückes
- im Norden durch eine Verbindung von dieser westlichen Grenze des Flurstücks 7140 bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 4244 (Gemarkung Mettmann, Flur 14) sowie der südlichen Grenzen der Flurstücke 4244, 4242, 4248 und 2702 (alle Gemarkung Mettmann, Flur 14) bis zur Straße Klutenscheuer sowie durch die Straße Klutenscheuer, verlängert bis zur östlichen Grenze der Blumenstraße
- im Osten durch die östliche Seite der Blumenstraße bis zur Beethovenstraße
- im Süden durch die Beethovenstraße.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 94 - Sporthalle Beethovenstraße, 1. Änderung - kann ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:  
montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie (2) und (3) Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 (1) BauGB geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 94 – Sporthalle Beethovenstraße, 1. Änderung - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

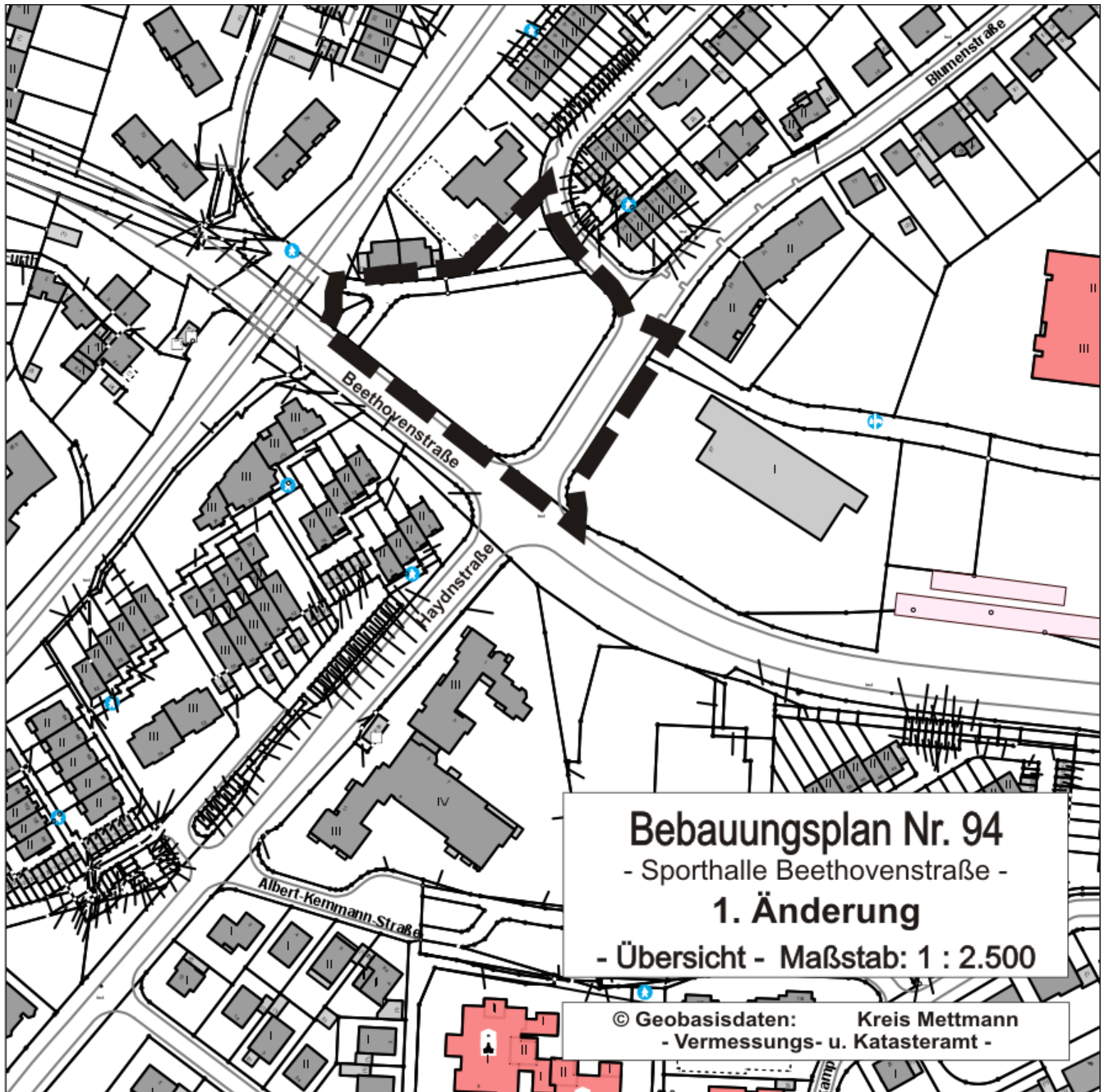
#### Bekanntmachungsanordnung

Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 94 - Sporthalle Beethovenstraße, 1. Änderung - gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 11.06.2018

Thomas Dinkelmann  
Bürgermeister





**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über den  
Beschluss des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes  
zur räumlichen Steuerung des Einzelhandels in der Stadt Mettmann**

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 19.12.2017 das Konzept zur räumlichen Steuerung des Einzelhandels in der Stadt Mettmann – Einzelhandelskonzept Stadt Mettmann, Fortschreibung 2017 – als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 (6) Nr. 11 BauGB beschlossen.

Mit dem Einzelhandelskonzept Stadt Mettmann, Fortschreibung 2017 wurde das bisher gültige Einzelhandels- und Zentrenkonzept aus dem Jahre 2009 grundlegend überarbeitet und aktualisiert. Neben den zentralen Versorgungsbereichen wurde in Anlehnung an die Ziele 6.5-2 und 6.5-10 des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen eine für die Stadt Mettmann spezifische Sortimentsliste mit einer Differenzierung nach nahversorgungs-, zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Einzelhandelssortimenten festgelegt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Schreiben vom 11.04.2018 bestätigt, dass das Einzelhandelskonzept mit dem Hauptzentrum (Innenstadt) sowie den beiden Nahversorgungszentren (Karpender Weg, Berliner Straße) als abgestimmt im Sinne der Ziffer 5.6 des Einzelhandelserlass NRW gilt. Dies trifft auch auf die Mettmanner Sortimentsliste zu.

**Bekanntmachungsanordnung**

1. Der Beschluss des Rates der Stadt Mettmann wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
2. Die Zentralen Versorgungsbereiche und die Nahversorgungsstruktur im Stadtgebiet Mettmann können dem beigefügten Übersichtsplan entnommen werden.
3. Das Konzept zur räumlichen Steuerung des Einzelhandels in der Stadt Mettmann – Einzelhandelskonzept Stadt Mettmann, Fortschreibung 2017 liegt ab dem Tag dieser Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Mettmann, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann, in der Planungsabteilung, Zimmer N 315, während der Dienstzeit und nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereit und auf Verlangen werden Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Mettmann, den 12.06.2018

Thomas Dinkelmann  
Bürgermeister



